

allein durch ihre Unvollständigkeit, da mehrere wichtige Materien ganz übergangen oder nur oberflächlich berührt sind, sondern auch durch den Mangel einer guten systematischen Ordnung, insofern viele Gegenstände so unzweckmäßig zusammengestellt oder so untereinander geworfen sind, daß die Uebersicht des Ganzen und das Auffuchen der verschiedenen rechtlichen Bestimmungen über das Einzelne ungemein erschwert wird, — demnächst aber auch hauptsächlich durch die Vernachlässigung der eigenthümlichen Quellen des vaterländischen positiven Particular-Kirchenrechts, welche großentheils weder sorgfältig geprüft, noch stets richtig angegeben worden sind. Die Ursachen dieser Mängel der bisherigen Schriften über das Sächsische Kirchenrecht sind auch nicht schwer aufzufinden. Sie liegen theils in der Beschaffenheit der Rechtsquellen selbst, wodurch die wissenschaftliche Bearbeitung erschwert wird, theils in dem Plane und der Tendenz, sowohl den persönlichen Verhältnissen derer, welche darüber zeither Theorien aufgestellt und bekannt gemacht haben. — Erstes, die Quellen anlangend, ist zuvörderst unleugbar, daß in Ermanglung eines vollständigen allgemeinen Gesetzbuchs über die gesammten kirchlichen An-